

Tod eines Heimbewohners – quid iuris?

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Rechtsstellung von Heimbewohnern
- Prä- und postmortale Persönlichkeitsrechte
- Verhalten bei einem aussergewöhnlichen Todesfall

Rechtsstellung von Heimbewohnern

Öffentliches Recht versus Privatrecht

- Öffentliches Recht
 - Verhältnis zwischen dem Staat und Privatpersonen (einschliesslich juristische Personen)
 - Grundrechte (Bundesverfassung und EMRK)
 - Strafrecht (Tötungs-, Körperverletzungs- und Unzuchtsverbot)
 - Gesundheitsrecht (Bewilligungspflicht, Patientenrechte, staatliche Aufsicht)

Öffentliches Recht versus Privatrecht

- Privatrecht
 - Verhältnis zwischen Privatpersonen
 - Persönlichkeitsrechte (ZGB 28)
 - Haftungsansprüche (Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch)
 - Vertragliche Ansprüche, sonst gelten OR/ZGB

Relevanz der Urteilsunfähigkeit

- Der Gesetzgeber vermutet, dass Personen urteilsfähig sind (ZGB 16)
 - Urteilsfähige Personen üben ihre Rechte selber aus, können sich aber vertreten lassen.
 - Urteilsunfähige Personen müssen durch eine dritte Person vertreten werden
 - Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag

Relevanz der Urteilsunfähigkeit

- Die Urteilsunfähigkeit muss situativ von der Person nachgewiesen werden, welche sich darauf beruft.
- Im Fall der Urteilsunfähigkeit gelten besondere Schutzbestimmungen (ZGB 382 ff.):
 - schriftlicher Betreuungsvertrag
 - Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
 - Schutz der Persönlichkeit



Prä- und postmortale Persönlichkeitsrechte

- gesetzliche Persönlichkeitsrechte/Schutzpflichten
 - Grundrechte/Persönlichkeitsschutz gemäss ZGB
 - Patientenrechte gemäss Bundesrecht/kantonalem Gesundheitsrecht
 - zum Beispiel: Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 5. April 2004
- vertragliche Persönlichkeitsrechte/Schutzpflichten
 - Verhältnismässigkeit von Bestimmungen der Hausordnung

- Stufenfolge der anwendbaren Regelungen
 - gesetzliche Regelung
 - vertragliche Regelung
 - Hausordnung
 - Medizinisch-ethische Richtlinien
 - Richtlinie SAMW: Umgang mit Sterben und Tod (2019)
 - Richtlinie SAMW: Palliative Care (2019)





- Besteht ein Anspruch auf Suizid im Alters- und Pflegeheim?
 - Im Mittelalter wurden Selbstmörder wie Kriminelle einem regulären Gerichtsverfahren unterzogen und gegebenenfalls "hingerichtet".
 - In England und Schottland war der Amtsrichter bis 1824 berechtigt, den Leichnam eines Selbstmörders mit einem Pfahl zu durchbohren und hinter einem Pferd zu einer Begräbnisstätte ausserhalb des bewohnten Ortes schleifen zu lassen.

- Besteht ein Anspruch auf Suizid im Alters- und Pflegeheim?
 - Das Strafgesetzbuch (StGB) verbietet den Suizid nicht, gleichwohl werden Versicherungsleistungen im Falle einer Selbsttötung gekürzt.
 - Die Suizidfreiheit beinhaltet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe beim Suizid:
 - Natrium-Pentobarbital kann einem Sterbewilligen ohne ärztliche Verschreibung nicht abgegeben werden. EMRK/BV verpflichten den Staat nicht dazu, dafür zu sorgen, dass Sterbehilfeorganisationen oder Suizidwillige NaP rezeptfrei beziehen können (BGE 133 I 58).

Freitod-Boom im Altersheim

Letzter Exit für Senioren

Die Organisation «Exit» führt bereits jede zehnte Freitodbegleitung in einem Altersheim durch. Das lasse sich nicht mit deren Pflegeauftrag vereinbaren, sagt ein Kritiker.



Heime sollen Exit die Tür öffnen

In vielen Heimen und Spitälern haben Sterbehilfeorganisationen keinen Zutritt. Das baselstädtische Parlament will dies nun gesetzlich ändern.

Suizidhilfe in öffentlichen Altersheimen wird in Luzern und Zürich diskutiert: «Das Heim ist für viele das Zuhause»

In den meisten Kantonen entscheiden Alters- und Pflegeheime wie auch Spitäler selber, ob ihre Bewohner Suizidhilfe in Anspruch nehmen dürfen. Das provoziere Ungleichbehandlungen, finden Selbstbestimmungsorganisationen. FREITOD-BEGLEITUNG

Das Verbot der Sterbehilfe in Solothurner Pflegeheimen wird aufgehoben

von Urs Moser - Solothurner Zeitung . Zuletzt aktualisiert am 7.3.2018 um 10:07 Uhr

Sterbehilfe in Altersheimen: «Sehe keinen Dammbruch»

Der Zürcher Kantonsrat will Sterbehilfe in Altersheimen erlauben. Der Ethiker Markus Zimmermann* sieht keine Möglichkeit, das zu kritisieren – auch wenn er die Aktivitäten von «Exit» und «Dignitas» sehr kritisch sieht.

15. September 2020

Kantonsrat Zürich befürwortet Sterbehilfe in Altersheimen

Im Kanton Zürich soll der begleitete Suizid in den öffentlich finanzierten Alters- und Pflegeheimen erlaubt werden. Mit dieser Forderung hat sich der Kantonsrat durchgesetzt.

- Anspruch auf Behandlung
- Anspruch auf Sterbebegleitung
- Tötungsverbot/andere strafbare Handlungen

- Anspruch auf Behandlung
 - Unklar, inwieweit die versicherten Pflegeleistungen gemäss KLV 7 die palliative Betreuung umfasst
 - Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Behandlung (Heilung) versus Betreuung (ohne Heilungserfolg)

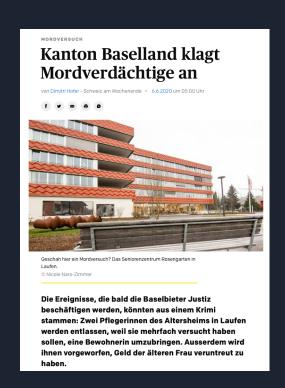
- Anspruch auf Behandlung
 - Problematik der faktischen Grundrechtsverletzung
 - Verpflichtung, Betreuungsleistungen zu erbringen, auch wenn diese nicht versichert sind, sofern diese zur Wahrung von Grund-/Persönlichkeitsrechten erforderlich sind

- Anspruch auf Sterbebegleitung
 - Wahrung der Grund-/ Persönlichkeitsrechte von Sterbenden und ihren Angehörigen
 - Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich:

C. Behandlung und Betreuung Sterbender

- § 30. ¹ Sterbende haben Anrecht auf angemessene Behandlung Grundsätze und Begleitung.
- ² Den Angehörigen und Bezugspersonen wird eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

- Tötungsverbot
 - aktive Tötungshandlungen sind absolut unzulässig
 - Tötungsvorsatz ("Todesengel")
 - einzige Ausnahme: altruistische Suizidbeihilfe (Tötungshandlung muss von der sterbewilligen Person ausgeführt werden)
 - Problematik der Suizidunfähigkeit urteilsfähiger Personen



Sterbehelfer erhält drei Jahre Freiheitsentzug

Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und Beihilfe zum Suizid

Der Psychiater und Suizidhelfer Peter Baumann ist wegen fahrlässiger Tötung und Beihilfe zur Selbsttötung zu drei Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Der Staatsanwalt forderte sieben Jahre.

ai. Basel, 6. Juli

Das Basier Stratgericht hat den Sterbeheller Peter Baumann zu einer Freiheitstraf evo dreit Jahren verurteilt, zwei davon bedingt. Der 72-jahrige Psychiater, der sich wegen insgesamt dreite Stürid-Fälle zu verantworten hatte, wurde in einem Fall wegen hafteissiger Totung und in einem weiteren Fall wegen Verleitung und Bei-Verglichen mit dem Antrag des Anklägers ist das Verükt relativ milde ausgefallen; der Staatsanwalt hatte den ersten Fall als vorsätzliche Totung angeklagt und deshalb eine siebenjährige Strafe gefordert.

Stümperhaftes Vorgehen

Weniger mild beutreilte Gerichtspräsident Lukas Fassch bei der mitudlichen Begründung die Person des Angeklagten. Baumann habe sich zwar als Vorreiter einen tiberalisierten Sterbehillt-Praxis gesehen, bei der eigentlichen Hilfe dann aber Zugniff zu semenkennwürdigen, Methoden gesonommen. Der Abscheit des Reihters bezog sich den Baumann 2001 in den Tod begleitet hatte. Das dabei gewählte und in einer Videoaufnahme festgehalten Vorgehen habe Baumann schrämperhäftigkeit- deutlich werden lassen. Als der Suizid beim erreiten Versuch misätlag, gei es zu seine Wenten versuch misätlag, gei es zu sehnen. Dies habe gezeigt, so Fasech, dass Baumann von der prätischen Durchfuhrung eines Suizids keime Ahnung hatte.

Der Gerichtspräsident bezeichnete Baumann überdies als «massiv unbelehra», er habe während der Verhandlungen nie Einscht oder Reue gezeigt und ein geradezu fanatischer Weise überzeugt von seinen Ideen. Und negativ beurteilt das Gertcht schlesslich, dass Baumann seine Sterbehllte. Dienste als Privatperson ange Sterbehllte. Dienste als Privatperson ange Sterbehllte. Dienste als Privatperson ange Sterbehllte in primär ta Arz aufzuchten. Deshalb hätten sie ihm und seinen Methoden auch vertraut, und er habe nichts getam, um diesess Missverständnis auszurätumen. Das Gericht kam zum Schluss, dass der 4-6-jihrige Mann zum Ghuss, dass der 4-6-jihrige Mann zum

Zeitpunkt seines Suizids klar urteilsunfähig war, und folgte so dem Gutachten des Basler Instituts für Rechtsmedizin.

Im Weiteren waren die Richter der Meinung. Baumann hätte sich um eine eingehende Abklibrung der Urteilsfähigkeit beruthen müssen, bevore zur Tat schrift. Stattdesen sei er basierend auf seiner «dilettantischen Diagnostzierreis fläschlicherweise von der Annahme ausgegangen, der suizidale Mann sei urteilsfähig, obschon die Depressions-Symptome einen gegenteiligen Schluss nähegelegt hätten. Diese Fahrlässigkeit, micht jeden als Vorsatz und wich in diesem entscheidenden Punkt von der Argumentation des Staatsanwalts ab. Da der Selbstimörder nicht die Tatherrschaft hatte, sondern fremdbestimmt war, verurteilte das Gericht Baumann wegen fahrlässiger Tötung in mittelbarer Täterschaft.

Selbstsüchtige Motive

ungs neutraliserft worden
Im dritten Fall, einem So-jahrigen Rentner,
der in einem Hotel in Lazern aus dem Leben geschieden war, wurde Baumann von der Anklage
wegen Beihilfe zum Selbstmord freigesprochen. Er hatte seinen Beteiligung an dieser Tat immer
bestritten, und die Indazien, welche die Staatsanwallschaft zussammengetragen hatte (inklisser
einem Fingerabrück), vermochten das Gericht
micht zu überzeiten. Es aussert — süberbrücke
inter zu der eine Selbsten der seine Selbsten
Giffen sit, ob Baumann oder der Saatsaawati
zu eine Selbsten der Saatsaawati
zu ein selbsten der Saatsaavati
zu ei

- Tötungsverbot
 - fahrlässige Tötungshandlungen sind ebenfalls strafbar
 - kein Tötungsvorsatz
 - Tötung durch eine aktive pflichtwidrige Handlung
 - Tötung durch eine pflichtwidrige Unterlassung
 - Tötung durch pflichtwidrige Duldung einer Tötungshandlung einer Drittperson

Tötungsverbot

Kleinkind zu viel Medizin gespritzt

Aktualisiert am 12.05.2010

An einem Berner Spital starb 2006 ein Kleinkind, nachdem eine Pflegefachfrau ihm eine falsche Medikamente-Dosis verabreicht hatte. Jetzt ist die Pflegerin freigesprochen worden.

Aus dem Bezirksgericht Zürich

Patiententod nach Verkettung unglücklicher Umstände

Freisprüche für zwei Pflegefachfrauen

Das Bezirksgericht Zürich hat zwei der fahrlässigen Tötung angeklagte Pflegefachfrauen des Waidspitals freigesprochen. Der Tod eines frisch operierten Patienten aufgrund innerer Blutungen im Februar 2003 war die Folge einer fatalen Verkettung unglücklicher Umstände.

Tötungsverbot

Nach zahlreichen Todesfällen in Tessiner Altersheim: Ermittlungen gegen Mitarbeiter

CH Media • Zuletzt aktualisiert am 13.10.2020 um 19:29 Uhr





In einem Tessiner Altersheim sind im Frühling viele Bewohner am Coronavirus gestorben. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Unterlassene Nothilfe

«Ich finde, ich habe richtig gehandelt»

Bezirksgericht Eine Pflegerin hat einer erstickenden Altersheimbewohnerin nicht geholfen, weil diese bereits tot wirkte. Laut Urteil des Bezirksgerichts ist das keine Unterlassung der Nothilfe.

Aus dem Bezirksgericht Zürich

Freispruch für Sanitäter nach unterlassenem Einsatz

Vorwurf der fahrlässigen Tötung verneint

(sda) Das Bezirksgericht Zürich hat einen Einsatzdisponenten der Sanität vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Bei einem Notfall im Herbst 2004 hatte er darauf verzichtet, den Einsatz eines Rettungswagens anzuordnen.

Anlass des Prozesses war der Tod eines Rentners. Der 68-jährige Mann war in Dietikon wegen Trunkenheit auf eine Bank aus Beton gestürzt. Dabei erlitt er so schwere Verletzungen, dass er Stunden später trotz Notoperation in einem Spital starb. Grund waren innere Blutungen infolge eines zweiseitigen Milzrisses. Der Einsatzdisponent in der Zürcher Sanitätszentrale hingegen war von einem banalen Sturz ohne Verletzungsfolgen ausgegangen. Er hatte diesen Schluss aus einem Telefongespräch mit einer Passantin gezogen, die dem Rentner zu Hilfe geeilt war. Ausserdem soll der gestürzte Mann selbst erklärt haben, er brauche keine Sanität.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft ist das Bezirksgericht Zürich nun zum Schluss gekommen, dass der Angeklagte seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Selbst ein sofortiger Notfalleinsatz hätte den Tod des Rentners nicht verhindert, begründete der Einzelrichter am Donnerstag sein Urteil. – Der fatale Zwischenfall hatte sich zur Mittagszeit am 7. Oktober 2004 auf offener Strasse ereignet. Der Zustand des Rentners verschlechterte sich aber erst am frühen Abend stark, als er zu Hause war. Seine Ehefrau brachte ihn ins Spital, wo er wenige Stunden später starb.

• Persönlichkeitsverletzendes Verhalten

«Von den Medien am härtesten bestraft»

Das Bezirksgericht Zürich spricht im Fall Entlisberg bedingte Geldstrafen gegen vier Pflegerinnen aus

Nach den Vorfällen im Zürcher Pflegezentrum Entlisberg sind die vier angeklagten Pflegerinnen wegen illegaler Filmaufnahmen schuldig gesprochen worden, zwei von ihnen allerdings bloss wegen Gehilfenschaft.



- Problematik der Pflichtwidrigkeit
 - Missachtung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, deren Zweck Verhinderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist (Garantenstellung)
 - gesetzliche Pflichten
 - explizite Verhaltenspflichten
 - sogenannter Gefahrensatz (wer einen gefährlichen Zustand schafft, welcher Personen gefährdet, hat die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen)
 - Sorgfaltspflichten werden objektiviert im jeweiligen Einzelfall angewendet

- Strafbarkeitsvoraussetzungen
 - Garantenstellung
 - Missachtung einer Sorgfaltspflicht
 - persönliche Vorwerwerfbarkeit aufgrund der konkreten Umstände
 - Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Gesundheitsschädigung/des Todes
 - im Zweifelsfall gilt: in dubio pro reo

- der verstorbenen Person
 - strafrechtlicher Schutz
 - Störung des Totenfriedens (StGB 262) Wegnahme eines künstlichen Teils (Goldzahnbrücke) eines Leichnams ohne Einwilligung des Berechtigten (BGE 112 IV 34)
 - sonstiger gesetzlicher Schutz (Persönlichkeitsschutz von verstorbenen Personen)
- der Angehörigen der verstorbenen Person (BGE 129 I 173)

Verhalten bei einem aussergewöhnlichen Todesfall

Begriff des aussergewöhnlichen Todesfalles

 Todesfall, der bei der ärztlichen Leichenschau nicht mit hinreichender Sicherheit auf ein natürliches Geschehen (natürlicher Tod) zurückgeführt werden kann. Zum agT zählen alle nicht-natürlichen (gewaltsamen) Todesfälle wie Unfälle, Suizide, Tötungsdelikte oder medizinische Behandlungsfehler und alle unklaren Todesfälle, bei denen eine Gewalteinwirkung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Begriff des aussergewöhnlichen Todesfalles

Mittwoch, 14. Oktober 2020

Zürich und Region

Mene Bürcher Beitung

Senioren im Fokus der Rechtsmedizin

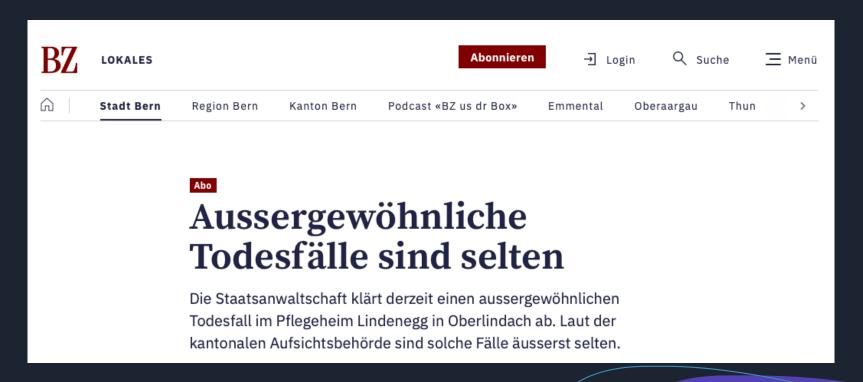
Der Fall einer alten Frau, die in einem Heim fast an einer Überdosis Morphium gestorben wäre, wird nie aufgeklärt – ein Einzelfall?

«Ich würde nicht behaupten, es sei ein Einzelfall.»

Michael Thali

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Zürich

Begriff des aussergewöhnlichen Todesfalles



Begriff des aussergewöhnlichen Todesfalles

STUDIE IN ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Jeder zehnte Todesfall ist nicht natürlich

VON HILDEGARD KAULEN - AKTUALISIERT AM 17.10.2014 - 12:00



Ärzte scheinen in Pflegeheimen fast reflexartig einen "natürlichen Tod" anzunehmen und ihn zu attestieren. Doch das ist oft falsch, zeigt eine neue deutsche Studie.

Verhaltenspflichten bei einem Todesfall

- Beizugspflicht eines Arztes
 - Bestattungsverordnung des Kantons Zürich
 - § 4. ¹ Wer beim Tod einer Person zugegen war oder einen Leichnam findet, zieht eine Ärztin oder einen Arzt bei.
 - ² Ist die Person in einem Spital, einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben, erfolgt der Beizug durch die Leitung der Einrichtung.
 - ³ Bestehen Anzeichen, dass der Tod Folge eines Unfalls, einer Selbsttötung, einer Fehlbehandlung oder einer Straftat war, oder wird eine unbekannte Person tot aufgefunden, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei bietet eine Ärztin oder einen Arzt auf.

Beizug einer Ärztin oder eines Arztes oder der Polizei

Verhaltenspflichten bei einem Todesfall

- Meldepflicht beim zuständigen Zivilstandsamt
 - Zivilstandsverordnung 34a I a
 - 🚰 Art. 34a 1 Tod
 - ¹ Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:
 - wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;

- Strafprozessuale Obduktionspflicht
 - StPO 253 I: Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

- Gesundheitspolizeiliche Meldepflicht
 - Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesen ausüben, und ihre Hilfspersonen sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle, der Polizei unverzüglich zu melden (§ 15 III GesG ZH)
 - Die Meldepflicht gilt insbesondere für (§ 15 III a GesG ZH):
 - Unfälle
 - Straftaten
 - Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen
 - Suizid

- Gesundheitspolizeiliche Meldepflicht
 - Lediglich ein Melderecht besteht für (§ 15 IV GesG ZH):
 - Wahrnehmungen, welche auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, und
 - Unterstützung der polizeilichen Ermittlungsbehörde bei der Identifikation von Leichen
 - Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Busse bis CHF 50 000 bestraft werden (§ 61 I GesG ZH)

Heimarzt im Luzerner Todespfleger-Fall wegen fahrlässiger Tötung gebüsst

Jurius

Der ausserordentliche Amtsstatthalter Hermann Näf, Erstfeld, hat die Untersuchung gegen Mitarbeiter der Luzerner Polizei, der Untersuchungsbehörden und des Betagtenzentrums Eichhof abgeschlossen. Der damalige Heimarzt wurde wegen fahrlässiger Tötung mit einer Busse von 15'000 Franken bestraft. Die Verfahren gegen den zuständigen Amtsstatthalter, den Chef der Kriminalpolizei und gegen den damaligen Heimleiter wurden eingestellt.

[Rz 8] Die Untersuchung gegen den Heimarzt ergab, dass diesem die Häufung der Todesfälle auf der Station A frühzeitig aufgefallen war. Dem Heimarzt wird der Vorwurf gemacht, den Tod von T.I. vom 11.05.2001, die seit dem 04.05.2001 in einem nicht erklärbaren Koma gelegen hatte, vorschriftswidrig nicht als aussergewöhnlichen Todesfall dem Amtsstatthalter gemeldet zu haben. Diese Unterlassung hatte zur Folge, dass Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden ausblieben, die vor dem Tod von M.A. zur Verhaftung von Roger A. hätten führen und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod von M.A. verhindern können. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der ehemalige Heimarzt mit einer Busse von Fr. 15'000.00 bestraft. Das Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung im Sinne des Inkaufnehmens eines Todesfalles wurde eingestellt.

- Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 18.03.2008 (21 07 156.2)
 - Der Heimarzt wäre aufgrund der gehäuften Todesfälle verpflichtet gewesen, frühzeitig seiner Meldepflicht wegen aussergewöhnlicher Todesfälle nachzukommen.
 - Gleichwohl erkannte das Obergericht auf Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung, da die rechtzeitige Meldung voraussehbar die nachfolgenden Tötungen nicht verhindert hätte.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Folien sind verfügbar unter www.lare.ch